

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 10.02.2000

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp - Kohlenhuck über die Tagesordnung zur 6. Jagdgenossenschaftsversammlung am 02.03.2000
3. Bekanntmachung des Grafschafter Museums- und Geschichtsvereins in Moers e. V. über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 23.02.2000
4. Bekanntmachung des Erbentages des Deichverbandes Orsoy über die Änderung der Verbandssatzung
5. Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy über die Auslegung der Hebeliste (Beitragsliste)
6. Korrektur zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1998 und über die Entlastung des Bürgermeisters
7. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 65 – Wesel IV – zur Landtagswahl 2000
8. Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers
9. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Einziehung von Straßen;
hier: Teilfläche der Straße An der Coelve
10. Widmung von Straßen;
hier: Liebrechtstraße
11. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 4. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 16.02.2000

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Sonsbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **345 034 080** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 17.01.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 721 811** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 21.01.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Rheinkamper Ring der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **334 064 670** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 21.01.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Xanten der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **350235744** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 02.02.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

EINLADUNG

Zur 6. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp – Kohlenhuck lade ich die Jagdgenossen ein für den

2. März 2000, 20.00 Uhr,

in das Hotel "Haus Niederrhein", Rheinberger Straße 480, Moers – Repelen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers sowie der Rechnungsprüfer
6. Neuwahlen
7. Aufstellung eines Haushaltsplans
8. Verschiedenes

Hinweis:

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung der Jagdgenossenschaften vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

47445 Moers, den 18.01.2000

Mit freundlichem Gruß

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp-Kohlenhuck
gez. Schauten
Jagdvorsteher

Grafschafter Museums- und Geschichtsverein in Moers e. V.

EINLADUNG

zur Mitgliederversammlung des Grafschafter Museums- und Geschichtsvereins in Moers e. V. am Mittwoch, den 23. Februar 2000 um 19.30 im Rittersaal des Moerser Schlosses.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung am 24.02.1999
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des/der 2. Vorsitzenden des/der Kassenprüfer
8. Vorstellung des Jahresprogramms 2000
9. Bericht aus dem Museum / Städt. Galerie Peschkenhaus
10. Verschiedenes

Moers, den 31.01.2000

Der Vorstand

Eichholtz Mummenthey
von Schaper Jaklic

Deichverband Orsoy

BEKANNTMACHUNG

Der Erbentag des Deichverbandes Orsoy hat am 17.12.1999 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Deichstuhl besteht aus neun Mitgliedern, dem Deichgräfen und acht weiteren Mitgliedern (Heimräte). Der Erbentag bestimmt einen Heimrat zum ersten Stellvertreter und einen Heimrat zum zweiten Stellvertreter des Deichgräfen.

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Der Deichgräf und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.

§ 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Verhinderung des Deichgräfen gehen dessen Befugnisse auf den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung auf den zweiten Stellvertreter über.

Die Änderung wurde von der Bezirksregierung aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt und im Amtsblatt der Bezirksregierung am 13.01.2000 veröffentlicht.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.02.2000 in Kraft.

Rheinberg, den 14. Januar 2000

Devers
Deichgräf

Deichverband Orsoy

BEKANNTMACHUNG

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom

11.02.200 bis 10.03.2000 von 10.00 bis 12.00 Uhr

täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy – zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum **24. März 2000** beim Deichgräfen, Müschensteg 43, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 28. Januar 2000

DEICHVERBAND ORSOY
Der Deichgräf

**Korrektur
zur
Bekanntmachung**

**des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das
Haushaltsjahr 1998 und über die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 94 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), am 15.12.1999 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1998 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		392.986.192,11 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>62.840.926,88 DM</u>
Summe Soll-Einnahmen		455.827.118,99 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste		25.329.269,02 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	789.600,56 DM	
Vermögenshaushalt	<u>34.647,26 DM</u>	<u>824.247,82 DM</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		480.332.140,19 DM
		=====
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		416.723.432,46 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		65.380.262,02 DM
§ 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:	0,00 DM	
Summe Soll-Ausgaben		482.103.694,48 DM
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	272.369,92 DM	
Vermögenshaushalt	<u>26.289.868,96 DM</u>	26.562.238,88 DM
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	22.210,83 DM	
Vermögenshaushalt	<u>3.534.582,34 DM</u>	3.556.793,17 DM
./ Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 DM</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		505.109.140,19 DM
		=====
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ bereinigte Sol-Ausgaben (Fehlbetrag)		-24.777.000,00 DM
		=====

Gemäß § 94 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird der Beschluß über die Jahresrechnung 1998 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht von

Montag, dem 14.02.2000 bis einschließlich
Dienstag, dem 22.02.2000,

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 322, zu den Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Moers, den 17.12.1999

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bultmann
Stadtkämmerer

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
des Wahlkreises 65 - Wesel IV -
zur Landtagswahl 2000**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis

Mit der Wahlausschreibung vom 25.06.1999 (GV NW S. 215) hat die Landesregierung den Wahltag für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen auf

Sonntag, den 14. Mai 2000

festgesetzt.

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1.1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist gem. § 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG -), wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens 3 Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gem. § 2 LWahlG,

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

1.2 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV NW S.548, 964), geändert durch Verordnung vom 29.06.1999 (GV NW S. 440), - SGV NW 1110 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in dem

Wahlkreis Nr. 65 - Wesel IV

auf. Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der Stadt Moers.

Die Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) können beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 65 im Neuen Rathaus, Meerstr. 2, Zimmer 212, bis spätestens zum

27. März 2000, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

eingereicht werden (§19 Abs. 1 LWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV NW S.516), geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NW S. 66), - SGV NW 1110-).

Ich empfehle aber, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf des o.g. Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist beseitigt werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 - 21 LWahlG und des § 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich folgendes zu beachten:

2.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von parteilosen Bewerbern/innen (Einzelbewerbern/innen) eingereicht werden.

2.2 Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung (§18 Abs.1 LWahlG) oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§18 Abs.4 LWahlG).

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlung sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass eine in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle hiergegen Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anlage 9a LWahlO). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlage 10a LWahlO). Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

2.3 Die Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

- 2.4 Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit der letzten Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.
- 2.5 Die Wahlvorschläge solcher Parteien müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.
- 2.6 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
 - Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen, dass er im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
 - Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.

- 2.7 Jeder Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/in (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs.1 LWahlO).

In jedem Wahlvorschlag soll unter Angabe von Namen und Anschrift eine Vertrauensperson und ein/e Stellvertreter/in bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter (§ 19 Abs.4 LWahlG).

- 2.8 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf -unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat (Anlage 12a LWahlO); die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

- 2.9 Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind folgende Anlagen beizufügen:

2.9.1 Jedem Kreiswahlvorschlag:

- die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.

2.9.2 Wahlvorschlägen von Parteien:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein.

2.9.3 Wahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen:

- Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO,
- für jede/n Unterzeichner/in des Wahlvorschlages eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Moers nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

2.9.4 Wahlvorschlägen von Parteien gemäß Ziffer 2.4 dieser Bekanntmachung:

- der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch die Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung. Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da hierdurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird.

3. Vordrucke und Bescheinigungen

- 3.1 Für die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 65 sind amtliche Vordrucke nach den Mustern der in dieser Bekanntmachung bezeichneten Anlagen zur Landeswahlordnung zu verwenden, die bei der Stadt Moers im Neuen Rathaus Moers, Meerstr. 2, Zimmer 212, Tel. : 02841/ 201-305 kostenfrei abgeholt oder schriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Angaben angefordert werden können.
- 3.2 Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner, die Wählbarkeit der Bewerber/innen und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden von der Stadt Moers kostenfrei erteilt.

4. Zulassung der Wahlvorschläge

- 4.1 Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft.

Werden Mängel festgestellt, fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson unverzüglich auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.

Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird,
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung des Bewerbers fehlt,
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- die Zustimmungserklärung fehlt oder Mängel aufweist.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Dieser hat der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

- 4.2 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

- 4.3 Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 65 entscheidet spätestens am

5. April 2000

über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingegangen sind,
- den durch das Landeswahlgesetz oder durch die Landeswahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§21 Abs.3 S. 2 LWahlG).

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

- 4.4 Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen 3 Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt aber die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

- 4.5 Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekannt.

Moers, den 19. Januar 2000

Hofmann
Bürgermeister
als Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers - Teil Süd -

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Wortlaut der Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 09.06.1999 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 19.08.1999

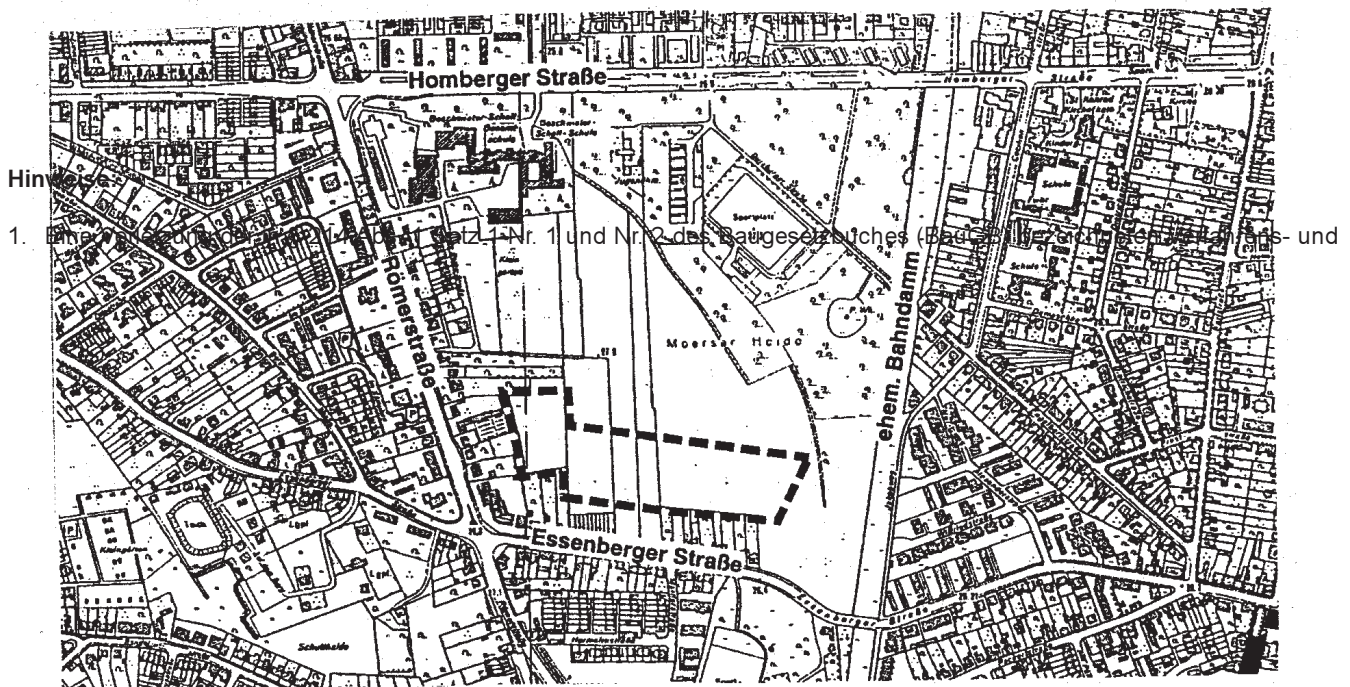
Die Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 35.2-11.27(Moe., 32)

Im Auftrag

gez. Rübel

Änderungsbereich: Nördlich der vorhandenen Bebauung an der Essenberger Straße und östlich der vorhandenen Bebauung an der Römerstraße



Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 25.01.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wusthoff
Techn. Dezernent

EINZIEHUNG VON STRASSEN

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche der Straße

An der Coelve

einanzuziehen.

Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Schwafheim, Flur 2; und besteht aus einer Teilfläche des Flurstücks 446.

Die einzuziehende Fläche wird im Süden durch eine gedachte Linie begrenzt, die vom südlichen Vermessungspunkt des Flurstückes 1002 im rechten Winkel zur östlichen Grenze des Flurstückes 446 verläuft.

Im Norden wird die einzuziehende Fläche ebenfalls von einer gedachten Linie begrenzt, die ausgehend vom nordöstlichen Vermessungspunkt des Flurstückes 1002 im rechten Winkel zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 446 verläuft.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bekannt gemacht um Einwendungen zu erheben.

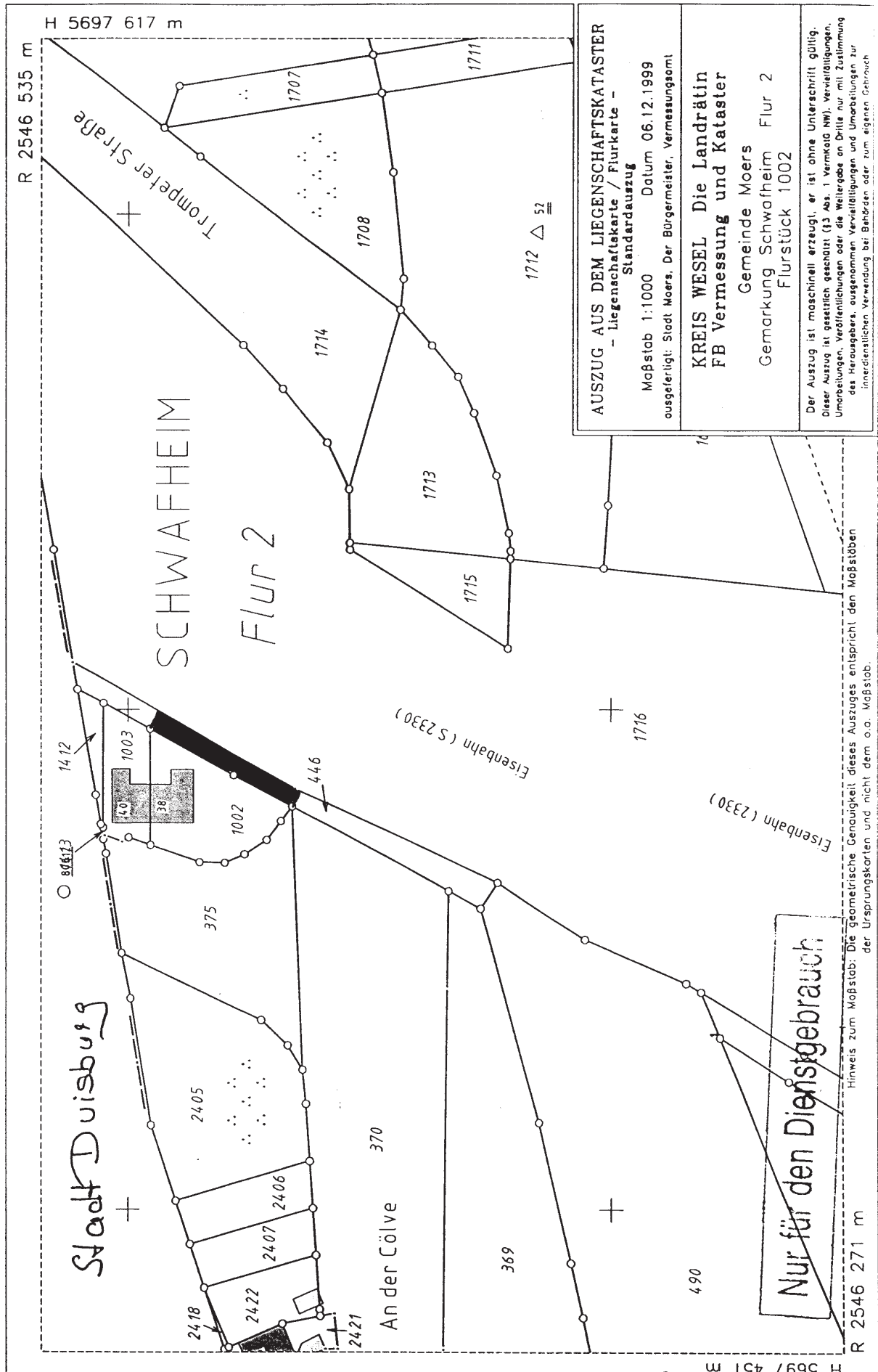
Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Fläche ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 204, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können.
2. Evtl. vorgebrachte Bedenken wird die Stadt Moers zum Anlaß nehmen, die Einziehungsabsicht noch einmal zu überprüfen.
3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch eine spätere Allgemeinverfügung zu treffende Regelung. Sie ist somit vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Moers, 14.01.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

WIDMUNG VON STRASSEN



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -
 Standardauszug
 Maßstab 1:1000 Datum 06.12.1999
 ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster
 Gemeinde Moers
 Gemarkung Schwafheim Flur 2
 Flurstück 1002

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW), Vervielfältigungen,
 Umzeichnungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
 des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umzeichnungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch

Nur für den Dienstgebrauch

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

R 2546 535 m

H 5697 617 m

R 2546 271 m

H 5697 451 m

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein–Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) wird das nachstehend aufgeführte Straßenteilstück mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Liebrechtstraße

Gemarkung Repelen, Flur 46, Flurstück 1092

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 26.01.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:250

Datum 26.01.2000

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Die Landrätin
FB Vermessung und Kataster**

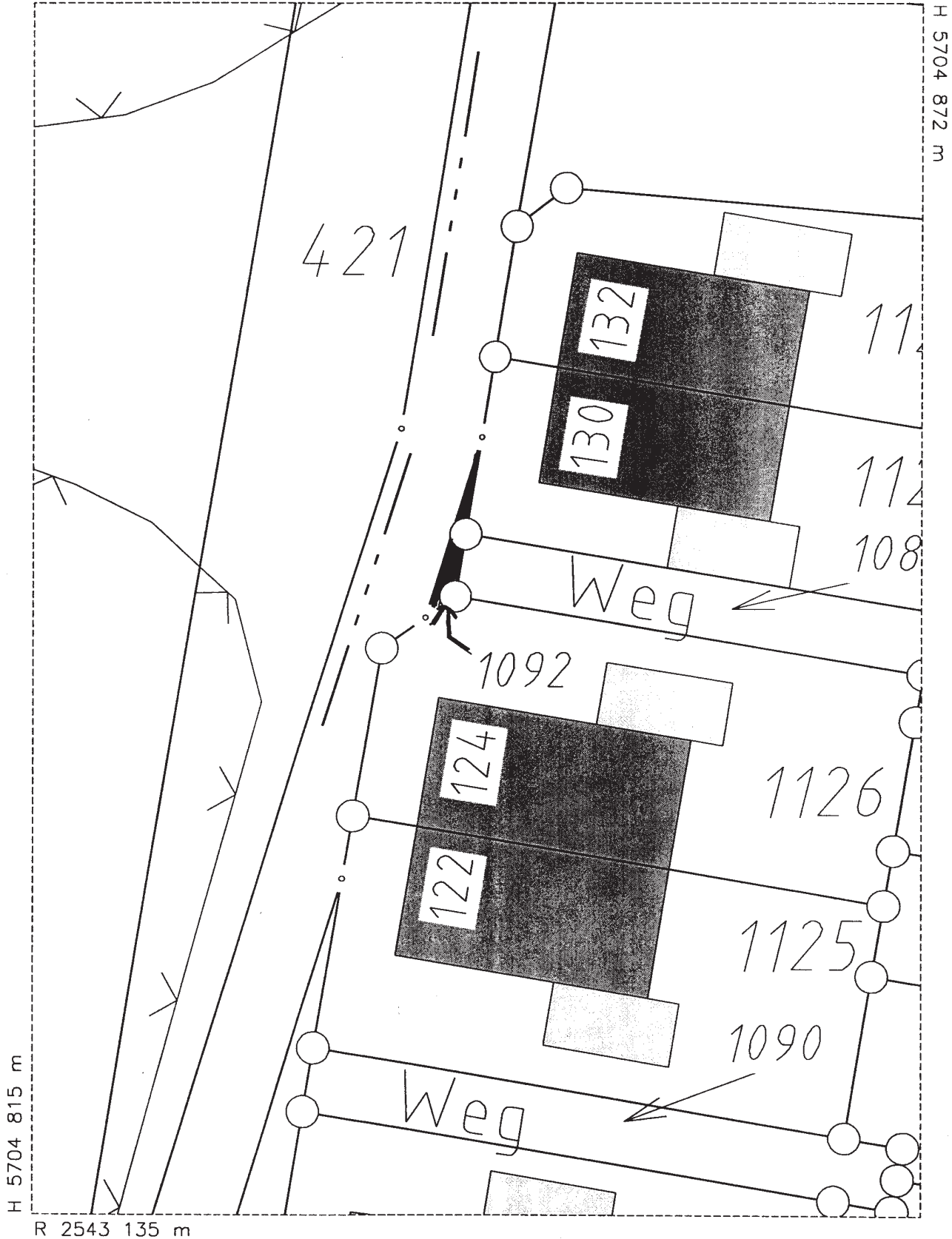
Gemeinde Moers

Gemarkung Repelen Flur 46

Flurstück 1092

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

R 2543 176 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 16. Februar 2000 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 4. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung**Beginn: 16.00 Uhr****TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 3. Sitzung am 15.12.1999
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten

5. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt 1999
Berichterstatter: RM K.-H. Brohl, CDU
6. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 82 Abs. 1 GO bei der Haushaltsstelle 1.366.5700.3 - Vorbereitung Stadtjubiläum - in Höhe von 250.000,— DM
Berichterstatterin: RM Schmidt, GRÜNE
7. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 82 Abs. 1 GO bei der Haushaltsstelle 1.560.9507.9 - Sonstiger Um- und Ausbau von Sportgebäuden - in Höhe von 710.000,— DM

Planungsangelegenheiten:

8. Flächennutzungsplan der Stadt Moers (FNP) 62. Änderung des FNP-Kapellen, Schacht III
Änderungsbereich:
Industriegebiet im Winkel Bahnhofstraße (L 398) Luiters Straße
 - Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB
 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB
 Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.1999 zur Umwandlung des brachliegenden Schacht III Geländes
Berichterstatter: RM Mintzer, SPD
9. Flächennutzungsplan der Stadt Moers (FNP) 61. Änderung des FNP - Holderberg Süd -
Änderungsbereich:
Bergheideweg, Bruchstraße, Schwafheimer Weg, Aubruchsweg und Holderberger Straße
 - Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB

- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB
Berichterstatter: RM Rudatsch, CDU

10. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Schwafheim
Änderungsbereich:
Kirchweg, Düsseldorfer Straße, Elektrofreileitung nördlich des Sees, Schwarzer Weg, Dorfstraße
 - Beschluss zur Aufstellung
 - Beschluss zur Bürgerbeteiligung
 - Beschluss zur öffentlichen AuslegungBerichterstatter: RM Niedobetzki, CDU
11. Bebauungsplan Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim - Kirchweg/Dorfstraße sowie Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 121, 122 und 379
 - Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
 - Beschlüsse zur Billigung und öffentlicher Auslegung gemäß § 3 (2) BauGBBerichterstatter: RM Niedobetzki, CDU
12. Bebauungsplan Nr. 323 der Stadt Moers, Ufort - Friedenstraße -
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen
 - Beschlüsse zur Billigung und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGBBerichterstatterin: RM Behncke, SPD
13. Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Moers, „Moers-Meerbeck-Ost“
 - Ergebnisbericht zur Bürgerbeteiligung gem. § (1) BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Rahmenplan
 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB
 - Verzicht auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) 2 BauGB
14. Landschaftspark Niederrhein, II.
Berichterstatter: RM Dr. Smits, CDU
15. Rahmenzielplan Innenstadt Moers

Sonstige Angelegenheiten:

16. Erschließungsvertrag zur Erschließung von Wohnbauflächen durch die Herstellung einer Stichstraße zur Straße Hoher Weg in Moers-Repelen (Stadtplan von Moers, Maßstab 1:15.000, Planquadrat E 5)
Berichterstatter: RM Ey, SPD
17. Schließung und Nutzungsänderung der Tennisplätze im Freizeitpark
Berichterstatterin: RM Heuser, CDU
18. Neufassung der Vereinbarung über die Arbeitsmarktkonferenz und das Regionalsekretariat Niederrhein
Berichterstatter: Bürgermeister
19. Benennung von Vertretern der Stadt Moers für die Mitgliederversammlung der „Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK)“

20. Städtische Trödelmärkte 2000
Berichterstatter: RM Reimann, SPD
21. Festlegung der Entgelte für die Nutzung der Münz-
fernsprecher im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen
Berichterstatter: Bürgermeister
22. Landtagswahl 2000;
Bildung des Kreiswahlausschusses
23. Umbesetzung des Grundstücksausschusses;
hier: Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN vom 27.01.2000
24. Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen des
Behindertenbeirates in Ausschüsse des Rates der
Stadt Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
25. Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen des
Seniorenbeirates in Ausschüsse des Rates der Stadt
Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
26. Vertretung im Amt gemäß § 68 Abs. 1 S. 3 GO
27. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürger-
anträge im 2. Halbjahr 1999
Berichterstatter: RM Booms, CDU
28. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
29. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates
- Nichtöffentliche Sitzung** **Beginn:** Im Anschluss an die
öffentliche Sitzung
- TO-Punkte 1 - 3 Geschäftsordnungspunkte
TO-Punkt 4 Finanzierungsangelegenheit
TO-Punkt 5 Personalangelegenheit
TO-Punkte 6 - 15 Grundstücksangelegenheiten
TO-Punkte 16 - 20 Sonstige Angelegenheiten
- Moers, den 10. Februar 2000
- Hofmann
Bürgermeister